



## Merkblatt für alle Hundehalter

Aufgrund der Änderung der **Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 geändert durch Verordnung vom 15.10.2010** möchten wir alle Hundehalter unserer Gemeinde über die wichtigsten Inhalte (auszugsweise) dieser Verordnung unterrichten. Oberster Grundsatz dieser Verordnung ist: Hunde sind so zu halten und zu führen, "dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht".

Zu den gefährlichen Hunden zählt der Gesetzgeber Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

- **Pit Bull Terrier**
- **American Pitbull Terrier**
- **American Staffordshire-Terrier**
- **Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire-Bullterrier**
- **Bullterrier**
- **American Bulldog**
- **Dogo Argentino**
- **Kangal (Karabash)**
- **Kaukasischer Owtscharka**
- **Rottweiler**

Nicht eigens aufgeführt, aber unter die gleiche Kategorie fallen auch andere Hunde, die:

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Wer einen gefährlichen Hund besitzen will, muss dafür einige Voraussetzungen mitbringen. Eine "Weiße Weste" ist dabei das Mindeste. Wer wegen Körperverletzung, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen vorbestraft ist, besitzt diese Zuverlässigkeit in der Regel "nicht". Die notwendige Zuverlässigkeit hat auch der nicht, der alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist.

Aber auch wenn der/ die betreffende Hundehalter/ in bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, könnten der zuständigen Ordnungsbehörde Tatsachen bekannt sein, die Bedenken gegen diese notwendige Zuverlässigkeit begründen. "In diesem Fall", so sagt das Gesetz, "kann die zuständige Behörde von Halterin, Halter oder Aufsichtsperson ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangen".

Wer auch diese Hürde genommen hat, muss weitere Auflagen erfüllen. Da nur wenige Leute die Vorliebe für gefährliche Hunde teilen, und die wenigsten Zeitgenossen engen Kontakt mit gefährlichen Hunden haben möchten, müssen diese außerhalb der Wohnung und des eingefriedeten Besitztums stets an der Leine, die max. 2 Meter lang sein darf, geführt werden.

Um die Erlaubnis zur Haltung von gefährlichen Hunden zu erhalten, ist ein Nachweis über die Wesensprüfung vorzulegen. Mit Hilfe dieser Wesensprüfung kann der Leinenzwang für gefährliche Hunde ausgesetzt werden. Die Wesensprüfung muss von einem Sachverständigen des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) abgenommen werden.

Aber nicht nur der Hund, auch Herrchen oder Frauchen müssen eine Prüfung machen. Ein Sachverständiger muß die Sach- und Fachkenntnisse zum Führen gefährlicher Hunde attestieren. Im Klartext heißt dies, die Hundehalter müssen zeigen, dass ihnen der Hund tatsächlich aufs Wort gehorcht.

In Hessen gibt es ca. 40 Prüfer des VDH, 4 davon kommen aus dem Wetteraukreis oder der engeren Umgebung:

Name	Straße	Ort	Telefon
Müller, Rudolf	Am Flutgraben 19	63654 Büdingen	06042-950355
Endmann, Gunter	Hungener Straße 50	35410 Hungen	06402-511425
Koch, Paul-Werner	Talstraße 5	35321 Laubach	06405-6350
Willumat, Karl Heinz	Vogelsbergstr. 13	35305 Grünberg	06400-6116

Wölfersheim, im März 2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Wölfersheim